

Finanzielle Unterstützung für pflegende Angehörige

Mag.a Birgit Eisenpaß-Fabian

Ersatzpflege ist die finanzielle Unterstützung von pflegenden Angehörigen für professionelle oder private Ersatzpflege

Voraussetzungen:

Personen, die seit **mindestens einem Jahr „überwiegend“** pflegen ...

- nahen Angehörigen (Pflegegeld der Stufe 3-7)
 - bei Demenz und Minderjährigen: ab der Stufe 1
- wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen **verhindert** sind, diese Pflege selbst zu erbringen
- ein Härtefall vorliegt

- Einkommensgrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen **des pflegenden Angehörigen** darf maximal betragen:

- EUR 2.000,- bei Pflegegeldstufe 1-5
- EUR 2.500,- bei Pflegegeldstufe 6-7

- Einkommensgrenzen-Erhöhung

- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen um je EUR 400,-,
- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um EUR 600,-.

- Nicht anrechenbares Einkommen:

z.B. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Familien- und Studienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen od. vergleichbare Leistungen

- Rückzahlungspflicht (z.B. nicht widmungsgemäße Verwendung, falsche Angaben)
- kein Rechtsanspruch!

Dauer & Höhe der Ersatzpflege

- **Dauer der Ersatzpflege:**
 - bereits ab 1 Tag möglich
 - pro Tag höchstens 5% der Höchstzuwendung (zw. € 60,- und € 125,-/Tag)

- **Höhe der finanziellen Unterstützung (pro Kalenderjahr):**

PG-Stufe	Generell	Demenz/Mj.
1-2	-	1.500,--
3	1.200,--	1.500,--
4	1.400,--	1.700,--
5	1.600,--	1.900,--
6	2.000,--	2.300,--
7	2.200,--	2.500,--

- Es werden nur nachgewiesene Kosten berücksichtigt!

Anspruchsberechtigte nahe Angehörige

- Verwandte in gerader Linie
- Ehegatte/Ehegattin
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin,
- Eingetragener Partner/eingetragene Partnerin
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Pflegeeltern
- Geschwister
- Schwager und Schwägerinnen
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern
- Nichten und Neffen
- Tanten und Onkeln
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin des/der in gerader Linie im ersten Grad Verwandten der Pflegeperson

- **Ansuchen** beim **Sozialministeriumsservice** einbringen
 - unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise (über angefallene Kosten, Einkommensnachweise, Bestätigung über Inanspruchnahme privater Hilfe, etc.)
 - innerhalb von 12 Monaten nach der Verhinderung
- **Entscheidung** über Ansuchen **trifft Sozialministeriumsservice**
 - kann vom Sozialministerium auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden

- Zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- Geregelt im Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
- 2 Varianten:
 - Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung (§ 21g)
 - Angehörigenbonus allgemein (§ 21h)

ab 01.07.2023

Angehörigenbonus bei Selbst – und Weiterversicherung

(§21 g BPGG)



- Selbst- oder Weiterversicherung der/des pflegenden Angehörigen in der Pensionsversicherung
- Auszahlung von Amts wegen (keine Antragsstellung)– rückwirkend für max. 1 Jahr

Voraussetzungen: - Pflege durch nahen Angehörige

- Zu pflegende Person bezieht Pflegegeld mind. der Stufe 4
- Pflege in häuslicher Umgebung

- Höhe: **€ 134,30/Monat** (2025: € 130,80/Monat)
- Entscheidung mittels Bescheid, **Rechtsmittelfrist 3 Monate!**
- Kein Einkommen iS bundesgesetzlicher Vorschriften

- Wenn KEINE Selbst- oder Weiterversicherung in PV besteht
- Voraussetzungen und Höhe wie Bonus nach § 21g BPGG
- Zusätzliche Voraussetzungen:
 - Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 muss seit **mindestens 1 Jahr** bestehen
 - **Überwiegende Pflege** seit mindestens 1 Jahr
 - Einkommensgrenze von dzt.€ 1.710,90 (vorher € 1.594,50 netto/Monat))
- Mittels **Antragstellung**
 - beim für das Pflegegeld zuständigen Entscheidungsträger

- Ehegatte / Ehegattin, eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin
- Lebensgefährte / Lebensgefährtin
- In gerader Linie Verwandte
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder / Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- Geschwister, Nefte, Nichte, Onkel, Tante, Cousin, Cousine sowie weitere Personen, die bis zum vierten Grad in der Seitenlinie verwandt sind
- Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin sowie weitere verschwägte Personen in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad.
- eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

Unterschiede im Überblick

Angehörigen-Bonus bei WV/SV	Allg. Angehörigen-Bonus ohne WV/SV
Weiter- / Selbstversicherung	-
Naher Angehöriger	✓
mind. PG Stufe 4	✓ (seit 1 Jahr)
Pflege in häuslicher Umgebung	Pflege in häuslicher Umgebung (seit 1 Jahr)
-	pA leistet überwiegende Pflege (seit 1 Jahr)
-	pA < Ø 1.710,90 Euro/netto/mtl (im Jahr vor Antragstellung)
mtl. 134,30 Euro	✓
gebührt von Amts wegen	gebührt auf Antrag

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!